

Verkündet
11. Nov. 1954
m, Justizangest.
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] Bank AG, vertreten durch die Direktoren
Dr. M [REDACTED] und L [REDACTED] in B [REDACTED], B [REDACTED]
straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Arnold Freiherr von V [REDACTED] in E [REDACTED] /
[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. November 1954 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das den Parteien an Verkündungs-
Statt am 4. und 5. Mai 1954 zugestellte Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

läng

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 10 000 DM, das der Schwager des Beklagten, der Kaufmann S [REDACTED], diesem im Jahre 1946 gegeben hat. Zu der Hingabe des Darlehens kam es aus folgendem Grunde: Der Beklagte baute im Jahre 1946 ein Haus in E [REDACTED] (Oberbayern). Um dieselbe Zeit kam auch sein in B [REDACTED] ansässiger Schwager nach Bayern. Er wollte sich mit Rücksicht auf die gespannte politische Lage eine Ausweichmöglichkeit in Westdeutschland schaffen. Deswegen bestimmte er den Beklagten, sein Haus weiter auszubauen, und gab ihm hierfür 100 000 RM, die er aus dem Verkauf von Textilien Erlöst hatte. Der Beklagte kam dem Verlangen nach. Nach der Währungsreform händigte der Beklagte seinem Schwager auf dessen Verlangen eine Urkunde vom 11. September 1948 aus, in der es heißt, er bestätige, "von Herrn Nikolai S [REDACTED], B [REDACTED], 10 000 DM als Darlehn erhalten zu haben." Schmidt hat seine Darlehnsforderung an die Klägerin abgetreten, die das Darlehn mit Schreiben vom 21. August 1951 zum 30. November 1951 gekündigt hat.

Der Beklagte bestreitet die Fälligkeit des Darlehns. Er hat behauptet, sein Schwager habe bereits bei der Hingabe des Geldes und auch später, als die Urkunde vom 11. September 1948 ausgestellt wurde, erklärt, ihm liege nichts an der Rückzahlung, er wolle nur für den Fall seines Ablebens seine Familie sichern. Der Beklagte solle den Betrag zu einer ihm passenden Zeit im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten zurückzahlen. Er befinde sich, so behauptet der Beklagte weiter, in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen und könne das Darlehn zur Zeit nicht zurückzahlen.

Das Landgericht hat die auf Rückzahlung des Darlehns gerichtete Klage abgewiesen, das Oberlandesge-

richt die Berufung der Klägerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als zur Zeit unbegründet abgewiesen werde. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß nach den zwischen dem Beklagten und seinem Schwager getroffenen Vereinbarungen die Rückzahlung des Darlehns erst dann erfolgen solle, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten dies erlaubten. Der Beklagte habe sich bereits bei der Hingabe des Geldes in bedrängter wirtschaftlicher Lage befunden, die sich seither nicht gebessert habe. Die Darlehenssumme sei daher nicht fällig.

Die von der Revision gegen diese Feststellungen gerichteten Angriffe gehen fehl. Dem Vortrag der Revision, das Berufungsgericht habe entscheidungserheblichen Prozeßstoff unberücksichtigt gelassen, kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß der Zeuge S. [REDACTED] bekundet hat, er habe möglicherweise bei den Umstellungsverhandlungen in konzilianter Form geäußert, der Beklagte brauche sich wegen der Rückzahlung keine Sorge zu machen und er könne zahlen, wenn er das Geld habe oder der Zeuge es brauche. Die Frage, ob es sich bei diesen Äußerungen des Beklagten um eine rechtsverbindliche Erklärung handelte oder ob sie nur als belanglose, beschwichtigende, konziliante Redewendungen gemeint waren, war der eigentliche Kernpunkt des Rechtsstreits, der auch mit im Mittelpunkt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze gestanden hat. Schon aus diesem Grunde wäre es ungewöhnlich, wenn das Berufungsgericht diesen Punkt übergangen hätte. Die Ur-



teilsgründe ergeben aber aus ihrem Zusammenhang, daß das Berufungsgericht sich mit diesem Teil der Aussage des Zeugen S [REDACTED] befaßt hat. Mit deswegen nennt es die Aussage unbestimmt und ausweichend. Schließlich ergeben die Ausführungen auf S 7 unten der Urteilsausfertigung über die Gründe, die zur Hingabe des Geldes geführt haben, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt dahin gewürdigt hat, der Zeuge habe eine verbindliche Zusage wegen der Darlehnsrückzahlung gegeben und nicht nur eine konziliante Äußerung machen wollen.

Das Berufungsgericht hat ferner nicht übersehen, daß der Zeuge S [REDACTED] nach seiner Bekundung den Beklagten im Jahre 1949 oder Anfang 1950 zur Rückzahlung des Darlehns aufgefordert hat. Das Berufungsgericht setzt sich damit auf S 6 der Urteilsausfertigung ausdrücklich auseinander. Der Zeuge hat nicht, wie die Revision behauptet, ausgesagt, er habe dem Beklagten dringend geraten, das Geld für die Rückzahlung des Darlehns durch Aufnahme einer eventuell zweitstelligen Hypothek auf das Grundstück zu beschaffen. Der Zeuge hat insoweit bekundet, er habe erklärt, der Beklagte möge, da er das Darlehn nicht zurückzahlen könne, sehen, daß er, der Zeuge mit einer Hypothek an zweiter Stelle rangiere. Das Berufungsgericht brauchte sich mit diesem Teil der Aussage des Zeugen nicht ausdrücklich auseinanderzusetzen, da sie seinen Feststellungen über die über den Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehns getroffenen Vereinbarungen nicht widerspricht.

Nach dem ihm vorgetragenen Sachverhalt brauchte das Berufungsgericht auch nicht zu prüfen, ob die Abrede über den Zeitpunkt der Rückzahlung auch für den Fall einer Abtretung des Darlehns galt. Ver-

tragliche Vereinbarungen, die ein Gläubiger mit seinem Schuldner getroffen hat, ändern sich nicht dadurch, daß der Gläubiger die Forderung abtritt, es sei denn, daß die Parteien des Schuldverhältnisses darüber etwas vereinbart haben. In dieser Richtung hatten die Parteien jedoch nichts vorgetragen.

Den von den Parteien vorgetragenen Prozeßstoff hat das Berufungsgericht erschöpfend gewürdigt. Dafür, daß der Beklagte als nicht beweispflichtige Partei gegen seine Pflicht, zu einer redlichen Prozeßführung mitzuwirken, verstoßen hat, ergibt der Sachverhalt nichts. Allerdings würde es auffällig sein, wenn der Beklagte seiner geschiedenen Ehefrau bei seiner angeblich schlechten Vermögenslage eine Unterhaltsrente von monatlich 300 ~~DM~~ zahlen würde. Es wäre jedoch Sache der Klägerin gewesen, dem nachzugehen und gegebenenfalls näher darzulegen, daß dieses ein Anzeichen für die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Beklagten sei. Die Klägerin hätte in dem Zusammenhange Angaben über die Lebenshaltung der Familie des Beklagten zur Zeit der Darlehns-hingabe machen müssen. Sie hätte versuchen müssen, sich die erforderlichen Kenntnisse von dem Zeugen S [REDACTED], dem Schwager des Beklagten, der ihr die Forderung abgetreten hatte, zu verschaffen. Zum Beweis hätte sie sich auf die Vernehmung des Beklagten beziehen können. Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet, über den Rahmen des von ihr vorgetragenen Sachverhalts hinaus von Amts wegen Ermittlungen anzustellen.

Unerheblich ist es, daß der Beklagte sich durch Abtretung von zwei Eigentümergrundschulden im Jahre 1951 Gelder beschafft hat. Nach den zwischen ihm und dem Zeugen Schmidt getroffenen Vereinbarungen, wie

sie das Berufungsgericht festgestellt hat, sollte die Rückzahlung des Darlehns mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, die zur Hingabe des Geldes führten, erst erfolgen, wenn der Beklagte dazu in der Lage war, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse so gebessert hatten, daß er den Betrag aufbringen konnte. Daraus allein, daß der Beklagte gegen Hingabe von Eigentümergrundschulden Geld aufgenommen hatte, folgt noch keine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß eine Besserung der wirtschaftlichen Lage des Beklagten nicht eingetreten sei. Der Beklagte ist im Berufungsrechtszuge am 22. Januar 1954 persönlich gehört worden. Die letzte mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter des Berufungsgerichts, in der die Parteien sich mit einer Entscheidung nach § 128 Abs 2 ZPO einverstanden erklärten, fand am 16. März 1954 statt. Nach seinen Feststellungen besaß der Beklagte, abgesehen von seinem Haus, auf das er nach den zwischen ihm und seinem Schwager getroffenen Vereinbarungen für die Rückzahlung des Darlehns nicht zurückzugreifen braucht, damals weder Vermögen noch Einkommen. Es bestand daher kein Anlaß zu prüfen, ob der Beklagte das Darlehn in Raten zurückzahlen müsse. Die darauf gerichtete Revisionsrüge geht daher gleichfalls fehl. Daß der Beklagte seit dem 1. April 1954 Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 361,84 DM erhält, ist erst in der Revisionsinstanz bekannt geworden. Diese Tatsache kann daher in diesem Rechtsstreit nicht mehr berücksichtigt werden. Es kann somit in diesem Rechtsstreit auch nicht geprüft werden, ob der Beklagte mit Rücksicht auf dieses Einkommen verpflichtet ist, das Darlehn in Raten zurückzuzahlen.

Es ist auch nicht erwiesen, daß der Beklagte den Eintritt der Bedingung für die Fälligkeit des Darlehns wider Treu und Glauben vereitelt hat. Hierfür wäre die Klägerin beweispflichtig. Sie hat sich darauf berufen, daß der Beklagte eineinhalb Jahre nach Klagerhebung als Geschäftsführer einer GmbH abberufen worden ist. Der Beklagte hat sich über den Grund seiner Entlassung als Geschäftsführer schriftsätzlich und auch bei seiner Anhörung durch das Gericht geäußert. Es wäre Sache der Klägerin gewesen, demgegenüber einzelne Behauptungen aufzustellen und dafür Beweis anzutreten, daß der Beklagte seine Entlassung herbeigeführt hat, um wegen des Darlehns nicht in Anspruch genommen werden zu können. Das Gericht war auch insoweit nicht verpflichtet, von Amts wegen Ermittlungen anzustellen, zumal da keine konkreten Anhaltspunkte in dieser Richtung gegeben waren.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher Johannsen Scheffler Wüstenberg